

Aufgrund der §§ 6, 8 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl S. 830) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung vom 07.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über den Wochenmarkt der Gemeinde Giesen (Wochenmarktsatzung)

§ 1

Die Gemeinde Giesen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle in der Ortschaft Giesen, Emmerker Straße 6, statt.

(2) In dringenden Fällen ordnet die Gemeinde Giesen an, dass der Wochenmarkt vorübergehend an einem anderen Ort stattfindet. Diese Anordnung ist in der Presse bekanntzumachen.

§ 3

Öffnungszeiten

Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Giesen festgesetzten veröffentlichten Markttag und Öffnungszeiten.

§ 4

Warenarten

(1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren zulässig.

(2) Ist eine Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassen, so ist der Verkauf der darin genannten Waren neben der in Absatz 1 genannten zulässig.

§ 5

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 6

Standplätze

- (1) Zur Einnahme und Nutzung der Standplätze bedürfen die Standinhaberinnen und Standinhaber der vorhergehenden Zuweisung eines Standplatzes, die auf Antrag erteilt wird.
- (2) Die Gemeinde Giesen kann die einzelnen Zuweisungen aufgrund marktbetrieblicher Erfordernisse aufheben oder verändern.
- (3) Nach Aufhebung der Zuweisung haben die Standinhaberin oder der Standinhaber ihren bzw. seinen Standplatz unverzüglich zu räumen.
Andernfalls kann die Gemeinde Giesen den Standplatz kostenpflichtig räumen lassen.

§ 7

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände am Markttag darf frühestens zwei Stunden vor dem Beginn der Marktzeit begonnen werden.
- (2) Der Abbau der Marktstände muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (3) Während der Marktzeit ist der Auf- und Abbau der Stände nicht gestattet.
- (4) Die Standplätze sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.
- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer und ähnliche Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass Marktbesucher durch sie weder gefährdet noch behindert werden. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (5) Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift der Standinhaberin oder des Standinhabers zu versehen.
- (6) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 9

Reinhaltung

Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber ist für die Reinigung ihres/seines Standplatzes verantwortlich. Sie bzw. er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die ihren bzw. seinen Stand umgebenden Teile des Standplatzes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie bzw. er hat diese Flächen insbesondere von anfallenden Abfällen zu befreien.

§ 10

Haftung

(1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Giesen haftet nur für solche Schäden, bei deren Verursachung ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Standinhaberin oder der Standinhaber haften der Gemeinde Giesen für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten schuldhaft verursacht worden sind. Ihnen obliegt die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits nicht vorgelegen hat.

§ 11

Gebühren

(1) Die Standinhaberin oder der Standinhaber haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe der Entgeltordnung der Gemeinde Giesen zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) andere als die zugelassenen Waren entgegen § 4 dieser Satzung veräußert,

b) entgegen § 6 dieser Satzung Standplätze ohne vorhergehende Zuweisung einnimmt oder diese nach Aufhebung der Zuweisung nicht unverzüglich räumt,

c) entgegen § 7 dieser Satzung mit dem Aufbau eines Marktstandes früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit beginnt, den Marktstand nicht spätestens eine Stunde nach Marktschluss abgebaut hat, einen Marktstand während der Marktzeit auf- oder abgebaut oder den ursprünglichen Zustand seines Standplatzes nach dem Verlassen nicht wiederherstellt,

d) entgegen § 8 dieser Satzung die vorgeschriebenen Höchst- und Mindestmaße der Verkaufseinrichtung nicht einhält, den Stand nicht oder nicht gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Standinhabers versieht oder Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlagen benutzt.

e) entgegen § 9 dieser Satzung nicht die Reinigung des Standplatzes und der umgebenden Flächen durchführt oder nicht den ordnungsgemäßen Zustand des Standplatzes nicht gewährleistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim folgenden Tag in Kraft.

Giesen, den 07. März 2022

Gemeinde Giesen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Jeps', written in a cursive style.

Bürgermeister

Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der GeWO

Gemäß § 69 Abs. 1 GeWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2009 (Nds. GVBl I S. 2091) wird hiermit die durchzuführende Veranstaltung festgesetzt als Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Gegenstand der Veranstaltung: Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GeWO.

Platz der Veranstaltung: Vorplatz der Mehrzweckhalle, Emmerker Straße 6 in 31180 Giesen

Zeit der Veranstaltung: Am Dienstag jeder Woche. Ist der Dienstag ein Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Öffnungszeiten und Veranstaltung: Von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zeitraum der Festsetzung und Veranstaltung: Auf unbestimmte Zeit.

Verantwortlich für die Veranstaltung: Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen

Jürges



Bürgermeister